



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Dez1	OB Thomas Westphal	28.04.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Ingo Visarius	50-22569	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.05.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	20.05.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	20.05.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Eigenkapitalstärkung des Deutschen Fußballmuseums

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt auf der Grundlage des § 83 GO NRW eine Eigenkapitalzuführung der Stadt Dortmund in 2021 an die DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH in Höhe von 700 T€.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird insgesamt eine Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 1.400 T€ bei der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH angestrebt. Beide Gesellschafter sollen sich paritätisch mit jeweils 700 T€ beteiligen. Die außerplanmäßige Mehrauszahlung für die Stadt Dortmund in Höhe von 700 T€ entsteht auf folgender Haushaltsposition:

- Finanzposition 780700 (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen)
- Finanzstelle 1D_00406014001

Die Deckung der Eigenkapitalerhöhung um maximal 700 T€ erfolgt durch:

Finanzstelle 2D_01101014001 und Finanzposition 78070.0 Geringere Eigenkapitalstärkung beim Deponiesondervermögen.

Klimarelevanz

Keine.

Begründung

Zur Verbesserung der liquiden Situation des Deutschen Fußballmuseums wurde in der letzten Gesellschafterversammlung der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH in Aussicht gestellt, eine Stärkung der finanziellen Mittel durch die Gesellschafter zu prüfen und gangbar zu machen.

Es zeigt sich in der gegenwärtigen coronabedingten Krisensituation, dass die seit Gesellschaftsgründung im Jahre 2009 bislang unveränderte Eigenkapitalausstattung der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH nicht ausreicht, um in Anbetracht temporär wegbrechender Erlöse schwankende unterjährige Mittelbedarfe des laufenden Betriebs oder erforderliche Investitionsmaßnahmen des Museums zu jeder Zeit ausgleichen zu können. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden die erforderlichen Mittel durch die vorschüssigen unterjährigen Verlustabschlagszahlungen der Stadt Dortmund (900 T€) und mit der Inanspruchnahme eines NRW.BANK- Überbrückungskredites (775 T€) gedeckt. Durch die vorgeschlagene Stärkung der Eigenkapitalausstattung können nunmehr bestehende zinspflichtige Darlehen abgelöst werden und zukünftig notwendige Maßnahmen direkt über Eigenmittel finanziert werden. Das Deutsche Fußballmuseum ist mittlerweile seit Oktober 2015 eröffnet und muss, um weiter Besucher auf dem derzeit hohem Niveau anzuziehen, auch werterhaltend in das Museumsangebot investieren.

Im Raum steht eine Eigenkapitalerhöhung von insgesamt 1.400 T€, um einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH zu leisten. Entsprechend der Gesellschaftsanteile soll die Eigenkapitalstärkung paritätisch in Höhe von jeweils 700 T€ umgesetzt werden.

Der Mitgesellschafter, der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB), hat bereits über seine Präsidiumssitzung einen entsprechenden Beschluss unter dem Vorbehalt einer gleichen Beteiligung der Stadt Dortmund eingeholt und somit ein positives Signal zur Verbesserung der Lage der Gesellschaft gegeben. Der Beschluss des DFB wurde erst zu einem Zeitpunkt gefasst, der eine Berücksichtigung in der Vorlage DS-Nr. 20199-21 und damit in der Sitzung am 25.03.2021 nicht mehr möglich machte. Mit Beschluss des Rates könnte eine entsprechende Eigenkapitalerhöhung nunmehr zeitnah umgesetzt werden, um die finanzielle Situation der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH nachhaltig zu verbessern.

Die Eigenkapitalerhöhung durch die Gesellschafter verstärkt die Finanzlage der Gesellschaft, schlägt sich jedoch nicht auf das Ergebnis der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH nieder. Der Verlustausgleich der Stadt Dortmund bleibt hiervon unberührt und ist losgelöst hiervon zu betrachten. Hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages und hier insbesondere zum Verlustausgleich werden jedoch weiterhin Verhandlungen mit dem Mitgesellschafter geführt und Anpassungen angestrebt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 GO NRW.